

KVV/DieKärntner Volleyballverband
c/o Herrn Präsidenten
Dr. Peter Kaiser
Neckheimgasse 6
9020 Klagenfurt
Tel.: +43 / (0)463 / 230019-14
Fax: +43 / (0)463 / 230019-13
email: oejhv-kaernten@oejhv.or.at



KVV-KADERORDNUNG

Ausgearbeitet von der KVV-Sportkommission, beschlossen
vom KVV-Vorstand am 16. Juni 2004

Internet	http://www.volleynet.at
Präsident	oejhv-kaernten@oejhv.or.at
Kaderreferent	horst@atsc.at



INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
1.1	ORGANISATORISCHE LEITUNG	3
1.2	SPORTLICHE LEITUNG	3
2	AUFNAHME IN DEN KADER	3
3	KADERMITGLIEDSCHAFT	3
3.1	RECHTE	3
3.2	PFLICHTEN	3
3.3	ENTLASSUNG.....	3
4	EINBERUFUNG.....	4
4.1	PFLICHTEN	4
4.2	EINBERUFUNG	4
4.3	BEFREIUNG	4
4.4	STRAFEN.....	4
5	RECHTSMITTEL	4
6	BEENDIGUNG DER KADERMITGLIEDSCHAFT	4
6.1	AUFLÖSUNG	4
6.2	ALTERSGRENZE	4
7	STRAFFOLGEN.....	5
8	KOSTEN	5



1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Organisatorische Leitung

Die organisatorische Leitung des Kaders (männl./weibl.) obliegt dem Kaderreferenten, für dessen Bestellung das Präsidium des KVV zuständig ist. Bei Nichtbesetzung des Kaderreferenten übernimmt der Wettspielreferent dessen Funktion.

1.2 Sportliche Leitung

Mit der sportlichen Leitung einer jeden Kadernmannschaft (Schüler/Jugend bzw. männl./weibl.) ist ein Trainer zu betrauen, der seinerseits wiederum dem Kaderreferenten unterstellt ist.

2 AUFNAHME IN DEN KADER

Die Kaderleitung veranstaltet am Beginn einer Saison sogenannte "Sichtungstrainings" zu denen die Vereinstrainer angehalten werden, die besten Spieler/Innen des betroffenen Jahrganges zu entsenden. Der jeweilige Kadertrainer verständigt sodann den betroffenen Verein und den Spieler (und deren gesetzlichen Vertreter) unter Beischluss eines Terminplanes von der beabsichtigten Aufnahme in eine der Kadernmannschaften des KVV. Binnen 14 Tagen haben alle (Verein, Spieler und deren gesetzliche Vertreter) die gegen die Aufnahme in den Kader sprechenden Umstände (sportlich, gesundheitlich, schulisch, etc.) der Kaderleitung mitzuteilen. In diesem Falle hat die Kaderleitung den Verein und die Spieler/In (und deren gesetzlichen Vertreter) zu konsultieren und bei Nichteinigung ist der betroffene Spieler bzw. die betroffene Spielerin zunächst nicht in den Kader einzuberufen.

3 KADERMITGLIEDSCHAFT

3.1 Rechte

Kaderspieler haben kein Recht auf eine Einberufung zu einer Kadertätigkeit.

3.2 Pflichten

Jede(r) Kaderspieler(in) ist verpflichtet, den sportlichen Anordnungen der Kaderleitung Folge zu leisten.

3.3 Entlassung

Die Kaderleitung ist berechtigt, jede(n) Spieler(in) von der Teilnahme an einer Kaderaktivität aus sportlichen oder disziplinarischen Gründen auszuschließen oder aus dem Kader zu entlassen. Bei einem schweren Vergehen kann der (die) Spieler(in) zum Ersatz der Kosten, die dem Verband aufgrund der Entlassung entstehen, verpflichtet werden. Auf Verlangen des (der) Spielers(in) ist eine Entlassung schriftlich durch die Kaderleitung zu begründen. Für einen dadurch notwendigen vorzeitigen Rücktransport hat der Verein aufzukommen.



4 EINBERUFUNG

4.1 Pflichten

Mit der bestätigten Aufnahme in den Kader ist der (die) Spieler(in) verpflichtet jeder Einberufung Folge zu leisten.

4.2 Einberufung

Jede(r) Kaderspieler(in) wird schriftlich zu einer Kadertätigkeit einberufen. Der (die) Spieler(in) (und deren gesetzlicher Vertreter) hat umgehend seine (ihre) Teilnahme zu bestätigen.

4.3 Befreiung

Der (die) Spieler(in) ist auf seinen (ihren) Antrag von der Einberufung zu befreien, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden. Das Vorliegen eines Befreiungsgrundes hat der (die) Spieler(in) glaubhaft zu machen. Über den Befreiungsantrag entscheidet die Kaderleitung und der jeweilige Kadertrainer.

4.4 Strafen

Leistet ein(e) Spieler(in) oder ein Verein einer Kadereinberufung unbegründet nicht Folge, so kann der (die) Spieler(in) bis zu einem Jahr gesperrt werden bzw. der Verein mit einer Geldstrafe belegt werden (siehe Strafsätze).

5 RECHTSMITTEL

Jedem Kadermitglied steht gegen die Entscheidung der Kaderleitung ein Recht auf eine Berufung zu, welche an den KVV schriftlich zu richten ist.

6 BEENDIGUNG DER KADERMITGLIEDSCHAFT

6.1 Auflösung

Die Kadermitgliedschaft endet mit Auflösung des Kaderns. Die Beendigung der Kadermitgliedschaft ist dem Verein und dem (der) Spieler(in) bekanntzugeben.

6.2 Altersgrenze

Die Kadermitgliedschaft endet weiters mit dem Überschreiten der jeweiligen Altersgrenze. Auch diese Art der Beendigung der Kadermitgliedschaft ist dem Verein und dem (der) Spieler(in) bekanntzugeben.

KVV/DieKärntner Volleyballverband

c/o Herrn Präsidenten
Dr. Peter Kaiser
Neckheimgasse 6
9020 Klagenfurt
Tel.: +43 / (0)463 / 230019-14
Fax: +43 / (0)463 / 230019-13
email: oejhv-kaernten@oejhv.or.at



7 STRAFFFOLGEN

Jede unzulässige Behinderung der Kaderarbeit oder des Kaderaufbaues steht unter disziplinarer Sanktion. Bei Verletzung der in der Kaderordnung enthaltenen Pflichten ist der Rechtsreferent des KVV zuständig.

8 KOSTEN

Die Kosten für sämtliche Kaderaktivitäten übernimmt der KVV, mit Ausnahme der An- und Abreise von und zu den Kadertrainings.